

Ausführungsbestimmungen zu Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1966 über kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

(Erlassen vom Regierungsrat am 20. Oktober 1966)

(Genehmigt durch das Eidg. Departement des Innern am 2. Dezember 1966)

Gestützt auf Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1966 über kantonale Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und Artikel 6 der landrätlichen Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 19. Oktober 1966 erlässt der Regierungsrat nachstehende Ausführungsbestimmungen über das anrechenbare und das nicht anrechenbare Einkommen und Vermögen sowie über die Abzüge vom Einkommen:

Art. 1

Anrechenbares
Einkommen

Als anrechenbares Einkommen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes gelten:

a. privilegiertes
Einkommen

1. jedes Einkommen aus Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Naturalien und der Nebenbezüge, ferner Ersatzeinkünfte aller Art, wie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung, Erwerbsausfallentschädigungen usw.
2. Renten und Pensionen aller Art, mit Ausnahme der Fälle von Artikel 2 Ziffer 4 hernach.
3. Wiederkehrende Leistungen des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers.

Art. 2

b. nicht privi-
legiertes
Einkommen

Als anrechenbares, aber nicht privilegiertes Einkommen gelten:

1. Nebst dem Fünfzehntel des die Grenzbeträge laut Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *b* des Gesetzes übersteigenden Vermögens sämtliche Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (inkl. Nutzniessungsvermögen), wie Kapitalerträge, Gewinnanteile, Miet- und Pachtzinse, Untermiete, Mietwert der eigenen Wohnung, nach den Ansätzen des kantonalen Steuergesetzes bzw. der eidgenössischen Wehrsteuer;
2. Toto- und Lotteriegewinne;
3. Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Uebertragung von Vermögenswerten beruhen;

VIII D/13/3 Ergänzungsleistungen AHV/IV – Ausführungsbestimmungen

4. Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV);
5. Bürgernutzen, Familien- und Kinderzulagen sowie familienrechtliche Unterhaltsbeiträge im Sinne der Artikel 145, 152, 170 und 319 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
6. Einkünfte jeder Art, auf die zur Erwirkung einer Ergänzungsleistung verzichtet worden ist, wie beispielsweise der Verzicht auf eine wiederkehrende Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Der Verzicht auf Einkünfte zur Erwirkung einer Ergänzungsleistung wird dann als gegeben erachtet, wenn der Verzicht ohne Rechtspflicht oder ohne einen andern zwingenden Grund erfolgte.

Art. 3

Bewertung
des Natural-
einkommens

Für die Bewertung des aus Verpflegung und Unterkunft bestehenden Naturaleinkommens finden die Berechnungsregeln der AHV Anwendung.

Art. 4

Nicht anre-
chenbares
Einkommen

Als nicht anrechenbares Einkommen in Sinne von Artikel 6 des kantonales Gesetzes gelten:

1. die Einkünfte gemäss Artikel 6 Buchstaben a–e des Gesetzes;
2. im besondern Leistungen von gemeinnützigen Institutionen, wie der Stiftung für das Alter, der Stiftung für die Jugend (Pro Juventute), der Vereinigung Pro Infirmis, Nothilfen der Nationalspende, Winterhilfe, private Spenden, Beihilfen an kriegsgeschädigte Auslandschweizer für den Lebensunterhalt, vereinzelt oder während kurzer Zeit gewährte freiwillige Zuwendungen eines gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers bei besonderer Bedürftigkeit des Leistungsansprechers wegen eines ausserordentlichen Ereignisses, wie Krankheit, Unglücksfall usw., ferner Ausbildungsbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung (ausgenommen der Anteil an den Lebensunterhalt).

Art. 5

Abzüge vom
Einkommen
a. im allge-
meinen

Abzugsberechtigt sind nur die in der massgeblichen Berechnungsperiode entstandenen Aufwendungen, höchstens aber bis zum Betrag des anrechenbaren Bruttoeinkommens.

Art. 6

Als Abzüge gelten:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| b. Gewinn-
nungskosten | 1. Die zur Erzielung des Einkommens aufgewendeten Gewinnungskosten. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit Berufsauslagen, wie Kosten der Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und für Schichtarbeit, Mehrauslagen für Schwerarbeit und besonders Kleider- und Schuhverschleiss, im Rahmen der Ansätze und Pauschalen der Wegleitung für die Steuerveranlagung; |
| c. Schuld-
zinsen | 2. die nachweisbaren Schuldzinsen und andern dauernden Lasten; |
| d. Gebäude-
unterhalts-
kosten | 3. die tatsächlichen Kosten des Unterhalts von Grundstücken und Gebäuden, jedoch nicht mehr als 2 Prozent des kantonalen Steuerwertes der Gebäude (ohne Land); |
| e. Versiche-
rungsprämien | 4. für den Abzug sind nur die nachweisbaren Prämien laut Aufzählung in Artikel 7 Buchstabe <i>d</i> des Gesetzes und nur im Rahmen der dort festgesetzten Höchstbeträge zulässig; |
| f. Beiträge | 5. Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, eidgenössische Invalidenversicherung und an die Erwerbsersatzordnung in ihrer tatsächlichen Höhe, ferner die vom Leistungsansprecher den getrennt lebenden Familienmitgliedern bezahlten Unterhaltsbeiträge gemäss den Artikeln 145, 152, 170 und 319 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; |
| g. Krankheits-
kosten | 6. ausgewiesene, nicht durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall- und Invalidenversicherung) oder aufgrund einer anderweitigen Rechtspflicht gedeckte, in der Schweiz entstandene Kosten für ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für vom Arzt verordnete Arznei und Krankenpflege, mit Ausnahme von Prothesen. Diese Abzüge werden nur in der Höhe des die Kosten von 200 Franken für Alleinstehende bzw. 400 Franken für Ehepaare übersteigenden Betrages gewährt. Für jede weitere rentenberechtigte oder an der Rente beteiligte Person vermehrt sich dieser Selbstbehalt um jährlich 120 Franken. Bei Aufenthalt in einer Krankenanstalt, in einer Heil- und Pflegeanstalt usw. sind die Krankenkosten der allgemeinen Abteilung massgebend, abzüglich eines Betrages für Verpflegung und Unterkunft im Rahmen der Vorschrift von Artikel 3 dieser Ausführungsbestimmungen. Bei Hauspflege wird nur der Teil des Lohnes des Pflegepersonals berücksichtigt, der auf die Krankenpflege entfällt. Die Entschädigung für die Besorgung der Hausgeschäfte usw. ist nicht abzugsberechtigt. |

Art. 7

Anrechenbares
Einkommen

¹ Als anrechenbares Vermögen gilt das nach den Grundsätzen der kantonalen Steuergesetzgebung ermittelte und um die nachgewiesenen Schulden verminderte bewegliche und unbewegliche Vermögen, mit Ausnahme des den persönlichen Bedürfnissen dienenden Hausrates und Nutzniessungsvermögens.

² Solange der überlebende Ehegatte von seinem Wahlrecht gemäss Artikel 462 ZGB keinen Gebrauch macht, werden ein Viertel des Nachlasses ihm und drei Viertel zu gleichen Teilen den Kindern als Vermögen angerechnet.

³ Sachen, Rechte und andere Vermögenswerte, auf die zur Erwirkung einer Ergänzungsleistung verzichtet worden ist oder die entäussert wurden, wie beispielsweise Schenkungen jeder Art, ganzer oder teilweiser Verzicht auf die marktübliche Gegenleistung usw., werden angerechnet. Der Verzicht auf Vermögenswerte zur Erwirkung einer Ergänzungsleistung wird dann als gegeben erachtet, wenn der Verzicht ohne Rechtspflicht oder andern zwingenden Grund erfolgte. Eine Minderleistung des Käufers wird dem Verkäufer als Vermögen angerechnet. Der Verkauf von Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben zur Weiterbewirtschaftung an Familienangehörige zum Ertragswert gilt nicht als Vermögensentäusserung.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern mit dem Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen und der Vollziehungsverordnung des Landrates auf den 1. Juli 1966 rückwirkend in Kraft.